

# Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen von Prüfungen

---

Erfolgskontrollen nach SPO §4 „Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen“

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen. Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- oder Prüfungsleistungen.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

(3) Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

Studienleistungen sind unbenotet.

- 
- Anmeldefrist kann vom Prüfer festgelegt werden (einheitlicher Anmeldezeitraum der Fakultät)
  - Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei dem/der Prüfer/in möglich. Abmeldung online im Studierendenportal bis 24:00 Uhr des Vortages.
  - Abmeldung während der Prüfung ist Rücktritt (es ist unverzüglich der Grund schriftlich anzuzeigen, z.B. Attest).
  - Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung oder Attest ist die Prüfung mit 5,0 zu bewerten.
  - Dauer zwischen 60 und 300 Minuten
  - Bewertung in der Regel durch einen/eine Prüfer/in
  - Bewertungsverfahren maximal 6 Wochen

- 
- Wiederholung einmal möglich.
  - Wiederholungsprüfung muss in Inhalt, Umfang und Form (schriftlich) der ersten Prüfung entsprechen.
  - Notenskala der Wiederholungsprüfung wie bei Hauptprüfung.
  
  - Bei erneutem Nichtbestehen mündliche Nachprüfung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Termin der nichtbestanden Prüfung, Note nicht besser als 4,0.
  
  - Wird auch die mündliche Nachprüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang.

- 
- Anmeldefrist kann vom Prüfer festgelegt werden (einheitlicher Anmeldezeitraum der Fakultät)
  - Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis 7 Werktage vor dem Prüfungstermin bei dem/der Prüfer/in möglich.
  - Abmeldung weniger als 7 Werktage vor dem Prüfungstermin ist Rücktritt (es ist unverzüglich der Grund schriftlich anzuzeigen, z.B. Attest).
  - Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung oder Attest ist die Prüfung mit 5,0 zu bewerten.
  - Dauer zwischen 15 und 60 Minuten
  - Abnahme und Bewertung durch mehrere Prüfer oder einen/eine Prüfer/in und einen/eine Beisitzer/in
  - Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
  - Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

# mündliche Prüfungen



- 
- Wiederholung einmal möglich.
  - Wiederholungsprüfung muss in Inhalt, Umfang und Form (mündlich) der ersten Prüfung entsprechen.
  - Notenskala der Wiederholungsprüfung wie bei Hauptprüfung.
  
  - Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang.

# Prüfungsleistungen anderer Art

---



- Anmeldefrist kann vom Prüfer festgelegt werden (einheitlicher Anmeldezeitraum der Fakultät)
- Abmeldung in der Regel bis 6 Wochen nach Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung
- Abmeldung später als 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn ist Rücktritt (es ist unverzüglich der Grund schriftlich anzuzeigen, z.B. Attest).
- Es liegt im Ermessen des Prüfers, ob ein Attest die Bearbeitungszeit verlängert oder eine erneute Belegung der gesamten Veranstaltung notwendig macht.
- Bei Nichterscheinen zum Präsentationstermin bzw. Nichtabgabe am festgesetzten Termin ohne Abmeldung oder Attest ist die Prüfung mit 5,0 zu bewerten.
- Die Dauer der Prüfungsleistung anderer Art ist in der Regel die Dauer der Veranstaltung, bzw. im Modulhandbuch geregelt.

# Prüfungsleistungen anderer Art



- 
- Abnahme und Bewertung bei mündlichen Prüfungsleistungen anderer Art durch mehrere Prüfer oder einen/eine Prüfer/in und einen/eine Beisitzer/in, ansonsten durch einen/eine Prüfer/in.
  - Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.
  - Schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten im Rahmen einer Prüfungsleistung anderer Art haben die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen.
  - Wiederholung einmal möglich.
  - Wiederholungsprüfung muss in Inhalt, Umfang und Form nicht der ersten Prüfung entsprechen. D.h. eine Nacharbeit ist als Zweitversuch zulässig.
  - Notenskala der Wiederholungsprüfung wie bei Hauptprüfung.
  - Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang.



- 
- Anmeldefrist kann vom Prüfer festgelegt werden (einheitlicher Anmeldezeitraum der Fakultät)
  - Abmeldung wird im Modulhandbuch geregelt
  - Abmeldung nach Ablauf der Frist ist Rücktritt (es ist unverzüglich der Grund schriftlich anzuzeigen, z.B. Attest).
  - Bei Nichterscheinen zum Präsentationstermin bzw. Nichtabgabe am festgesetzten Termin ohne Abmeldung oder Attest ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
  - Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
  - Studienleistungen können mehrfach wiederholt werden.

